

Anordnung
über den Einsatz von kaltvulkanisierenden
Silikonkautschuk-Einkomponenten-Pasten (Cenutil)

— Staatliche Einsatzbestimmung —

vom 4. Mai 1983

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlass staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für den Einsatz von kaltvulkanisierenden Silikonkautschuk-Einkomponenten-Pasten — ELN-Nr. 148 85 80 0 - (Cenutil).

(2) Diese Anordnung gilt für alle Bedarfsträger und Lieferer von Cenutil, deren übergeordnete Organe sowie für die Chemieberatungsstelle.

§ 2

(1) Der Einsatz von Cenutil in der Volkswirtschaft der DDR ist nur zulässig

— zur Sicherung des Exportes,
— für den Inlandverbrauch gemäß der Anlage 1 zu dieser Anordnung.

(2) Bei der Anmeldung des Bedarfes an Cenutil sind gegenüber dem bilanzverantwortlichen Organ folgende Nachweise zu erbringen:

— Einsatzgebiet;
— Übereinstimmung des Materialbedarfes mit dem Produktionsplan;
— Einhaltung von technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnormen.

(3) Darüber hinaus sind zusätzlich nachzuweisen

— bei Exporterzeugnissen und Zuliefererzeugnissen zum Export die schriftliche Bestätigung des dem Bedarfsträger übergeordneten Organs (Fondsträger);
— bei Erzeugnissen für den Inlandverbrauch die technisch-ökonomischen Gründe für den Einsatz von Cenutil.

§ 3

(1) Die Chemieberatungsstelle ist befugt, für begründete Einsatzgebiete Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Diese Ausnahmegenehmigungen werden in der Regel befristet erteilt.

(2) Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind formlos mit den Angaben gemäß Anlage 2 in 2facher Ausfertigung und mit der Befürwortung durch das übergeordnete Organ (Fondsträger) an die Chemieberatungsstelle einzureichen. Kombinate, die einem Ministerium direkt unterstellt sind, richten ihre Anträge unmittelbar an die Chemieberatungsstelle.

(3) Die Chemieberatungsstelle hat den Antragstellern innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang die Entscheidung mitzuteilen. Werden Anträge abgelehnt oder mit Beauftragungen oder Einschränkungen erteilt, ist die Entscheidung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 4

(1) Gegen Entscheidungen der Chemieberatungsstelle gemäß § 3 Abs. 3 dieser Anordnung kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich begründete Beschwerde beim Minister für Chemische Industrie eingereicht werden. Zur Einreichung sind die Leiter der übergeordneten Organe (Fondsträger) oder die Generaldirektoren der einem Ministerium direkt unterstellten Kombinate berechtigt.

(2) Der Minister für Chemische Industrie entscheidet innerhalb von 4 Wochen endgültig über die Beschwerde. Die Entscheidung ist dem Einreicher schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5

Die Chemieberatungsstelle und das bilanzverantwortliche Organ sind berechtigt, die konsequente Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung zu kontrollieren.

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1983

Der Minister
für Chemische Industrie

I. V.: Qu a a s
Staatssekretär

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 der vorstehenden Anordnung

Zulässige Einsatzgebiete für kaltvulkanisierende
Silikonkautschuk-Einkomponenten-Pasten

- ELN 148 85 80 0 - (Cenutil)

1. Abdichtungen im Metalleichtbau
 - Abdichtung der Reihungsstöße der Stahlfenster und Fensterrahmenelemente zur Gewährleistung der Schlagregensicherheit,
 - Abdichtung von Gehrungsecken bei Hohlprofilen,
 - Abdichtung von Fassadenelementen in den Bereichen Fenstereimbau, Aluprofilstabstöße und Abdeckbleche;
2. Außenabdichtung bei Verglasungen mit Thermoscheiben und U-Profilglas im Industrie- und Gesellschaftsbau gemäß folgenden Vorschriften:
 - a) 2973 Bauglaserarbeiten, MVN-Katalog Z 8068 KMA, Bauakademie der DDR, Dezember 1979,
 - b) Anwendung der Silikonkautschuk-Einkomponenten-Pasten NG 3800 (Cenutil) bei der Versiegelung von Thermoscheiben, VEB Kombinat Bauelemente und Faserbaustoffe, März 1982;
3. Fugenabdichtung leichter Mehrschichtelemente (aluminiumbeplankt bei Dauerbetriebstemperaturen oberhalb 90 °C);
4. Abdichtung von Kfz-Scheinwerfern und Schiffsleuchten;
5. Abdichtung von Filtern und Filterzellen lufttechnischer Anlagen bei Dauerbetriebstemperaturen oberhalb 90 °C und/oder fotografischer Inaktivität;
6. Kabelendverschlüsse, analog der TGL 200—1653, Bl. 22, „Starkstromkabelgarnituren, Montageanweisungen für Endverschlüsse 10—30 kV und Ausgleichsbehälter für Massekabel“;
7. Abdichtung von Verbindungsstellen bei Glasfaserkabeln (optische Kabel);
8. Anwendung in der Grundlagen- und angewandten Forschung sowie im wissenschaftlichen Gerätebau, soweit ein Jahresbedarf von 350 g/Bedarfsträger nicht überschritten wird;
9. Innenabdichtung von Fassadenelementen im Kühlhausbau;
10. Abdichtung von Fugen bei der Realisierung von „Reinen Räumen“ mit klassifizierten Staubklassen auf der Basis von Bauelementen;
11. Außenversiegelung von großflächigen Verglasungen (0,2 m²);
12. Herstellung von Aquarien.